



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 21/2012

Düsseldorf, den 18. Oktober 2012

- Seite 2 Siebte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.09.2012
- Seite 8 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 28.09.2012
- Seite 41 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 28.09.2012

**Siebte Ordnung zur
Änderung der Promotionsordnung
der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 26.09.2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 30. Oktober 2006 (GV.NW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW.2012 S.81), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 1996, zuletzt geändert am 21. März 2010, wird wie folgt geändert:

1. Vor „§ 1 Grundlagen der Promotion“ wird eingefügt:

„1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften“.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Annahme“ angefügt „sowie eine Belehrung über die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält die Fassung:

„den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichen Seminar der Fakultät.“

b) In Absatz 2 werden als neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Vorliegen eines Promotionsstipendiums, kann von den Voraussetzungen des Satzes 2 abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan.“

c) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden hat, kann nicht erneut zu einer Promotion zugelassen werden.“

4. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „rechtskundliche“ durch „juristische“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 2 erhält die folgende Fassung: „die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 erfüllt.“
- c) In Absatz 3 wird „§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 6“.

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: ‚Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt worden ist.‘“

- b) Als neue Nr. 5 der Vorschrift wird eingefügt:

„eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation bereits an einer anderen Fakultät vorgelegt hat,“.

- c) Die alte Nr. 5 der Vorschrift wird zu Nr. 6. In der neuen Nr. 6 wird am Ende hinter „soll“ angefügt „, sowie in elektronischer Fassung.“

6. In § 9 wird als neuer Absatz 4 angefügt:

„Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 6 Monaten zulässig.“

7. In § 10 wird der alte Absatz 2 gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6 der Vorschrift.

8. In § 12 werden die neuen Absätze 4 und 5 wie folgt angefügt:

- „(4) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion (§ 3 Abs. 1) nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.
- (5) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit den Gutachterinnen oder Gutachtern und nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers. Das weitere Verfahren bestimmt die Dekanin oder der Dekan.“

9. In der Überschrift zu § 13 werden die Worte „Ungültigkeit und“ gestrichen. Darüber hinaus wird § 13 wie folgt geändert:

- a) Der alte Absatz 1 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2 der Vorschrift.

b) Der neue Absatz 1 Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„sich herausstellt, dass er aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist, oder“.

c) In Satz 2 des neuen Absatzes 2 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.

10. Nach § 13 wird neu eingefügt:

„2. Abschnitt: Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät/Universität

§ 14 Anwendbare Vorschriften

Für eine Promotion in gemeinsamer Betreuung durch die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Juristische Fakultät) mit einer ausländischen Fakultät/Universität gelten die Vorschriften des ersten Abschnitts entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 15 Voraussetzungen

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät/Universität durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Fakultät/Universität eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde,
2. eine Zulassung zur Promotion nach Maßgabe der §§ 3 und 3a sowie in entsprechender Anwendung des § 4 an der Juristischen Fakultät erfolgt ist und
3. eine Zulassung zur Promotion an der ausländischen Fakultät erfolgt ist.

(2) Die Dissertation kann nach näherer Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 an der Juristischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden. Die Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 1 hat sicherzustellen, dass eine an der Juristischen Fakultät vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden kann. Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist § 16 anzuwenden. Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so ist § 17 anzuwenden.

§ 16 Düsseldorfer Verfahren

(1) Wird die Dissertation an der Juristischen Fakultät vorgelegt, so ist sie in deutscher Sprache oder in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 3 S. 2 in einer anderen Sprache abzufassen. Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der ausländischen Fakultät/Universität enthalten, wenn diese Sprache von derjenigen abweicht, in der die Dissertation verfasst ist. In der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 können mit Zustimmung der Betreuerinnen/Betreuer, der Dekanin oder des Dekans sowie der Leiterin oder des Leiters der ausländischen Fakultät/Universität von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Das Promotionsverfahren wird durch jeweils eine prüfungsberechtigte Hochschullehrerin / einen prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Juristischen Fakultät und der ausländischen Fakultät/Universität entsprechend § 2 betreut. Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1.

(3) Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich Gutachterin oder Gutachter im Sinne von § 5. Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität von Satz 1 abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung eines gemeinsamen Diploms erforderlich ist. In den Fällen des § 6 Abs. 3 bestimmt die Dekanin oder der Dekan die dritte Gutachterin oder den dritten Gutachter gemeinsam mit der Dekanin/dem Dekan oder der Leiterin/dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität.

(4) Wurde die Dissertation an der Juristischen Fakultät angenommen (§§ 6, 7), so wird sie samt den Gutachten und etwaiger Voten der ausländischen Fakultät/Universität zur Einwilligung in den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt die ausländische Fakultät/Universität die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so findet an der Juristischen Fakultät die Disputation gemäß §§ 7 bis 9 statt, die falls erforderlich sinngemäß anzuwenden sind. Abweichend von § 7 Abs. 1 setzt sich der Prüfungsausschuss grundsätzlich aus der Erstgutachterin/dem Erstgutachter, einer weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrerin/einem weiteren prüfungsberechtigten Hochschullehrer sowie einem Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität zusammen. Dieses wird im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der ausländischen Fakultät/Universität bestellt. Der Prüfungsausschuss kann die Disputation einvernehmlich in einer anderen Sprache durchführen.

(5) Die Vereinbarung nach § 15 Abs. Nr. 1 kann statt der Disputation eine andere Art der mündlichen Prüfung und die Erweiterung der Prüfungskommission um ein weiteres Mitglied der ausländischen Fakultät/Universität vorsehen.

(6) Ist die Dissertation zwar an der Juristischen Fakultät angenommen, die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Fakultät/Universität jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

(7) Wurde die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. In der Vereinbarung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf.

§ 17 Auswärtiges Verfahren

(1) Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung bzw. die Disputation statt. Die Dekanin oder der Dekan benennt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Gutachterin oder den Gutachter. Ist an der ausländischen Fakultät/Hochschule über die Annahme der Dissertation bzw. den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Juristische Fakultät entsprechend § 6 über die Annahme der Dissertation. Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der ausländischen Fakultät/Universität mit und benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüferinnen oder Prüfern. Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet. Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Juristischen Fakultät vorgelegt werden.

(3) Hat die ausländische Fakultät/Universität die Dissertation abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 18 Titelführung

(1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der Juristischen Fakultät wird der/dem Promovierten eine Promotionsurkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) ausgehändigt. Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit der ausländischen Fakultät/Universität erfolgte. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Juristische Fakultät und für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind. Wird zugleich eine Urkunde im Ausland erstellt, so wird in beiden Urkunden durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und der/die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1. Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzu gesetzt werden.

(2) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens an der ausländischen Fakultät/Universität wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Fakultät/Universität eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. iur.) von der Juristischen Fakultät ausgehändigt. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden ein gemeinsames Diplom darstellen und die/der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und im ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen. Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei einer an der ausländischen Fakultät/Universität erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Juristischen Fakultät zu übergeben sind. Die Juristische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gemäß Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Aushändigung dieser Exemplare abhängig machen.“

11. Nach dem neuen § 18 wird eingefügt:

„3. Abschnitt: Besondere Verfahren“.

12. Die §§ 14 und 15 werden zu den §§ 19 und 20.

13. Nach dem neuen § 20 wird eingefügt:

„4. Abschnitt: Schlussbestimmungen“.

14. § 16 wird zu § 21. Als neuer Absatz 4 des § 21 wird angefügt:

„Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der siebten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom ... bereits von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zur Promotion angenommen worden sind, gilt § 3 Abs. 1 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zu erbringen ist.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 03.07.2012.

Düsseldorf, den 26.09.2012

**Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**



**Hans Michael Piper
(Univ. Prof. Dr. med. Dr. phil.)**

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 28.09.2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-Rhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW 2012, S. 81) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 23.09.2011 wird geändert wie folgt:

- 1.) Im Inhaltsverzeichnis wird nach „Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise“ folgende Zeile „Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten“ eingefügt.
- 2.) § 9 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:
 - „7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997- sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.“
- 3.) § 20 wird geändert wie folgt:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ geändert in „§ 18 Abs. 1“.
- 4.) § 25 wird neu gefasst wie folgt:

„Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.“
- 5.) „Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang“ wird neu gefasst wie folgt:

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Kernfachstudiengänge

Kernfächer

Anglistik und Amerikanistik

Germanistik

Geschichte

Jüdische Studien

Kunstgeschichte

Modernes Japan

Philosophie

Romanistik

Ergänzungsfächer

Antike Kultur

Anglistik und Amerikanistik

Germanistik

Geschichte

Informationswissenschaft

Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Jüdische Studien

Kunstgeschichte

Kommunikations- und Medienwissenschaft

Linguistik

Modernes Japan

Musikwissenschaft

Philosophie

Politikwissenschaft

Romanistik mit Kernfach Romanistik

Romanistik mit anderem Kernfach als Romanistik

Soziologie

Integrierte Studiengänge

Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

Linguistik

Medien- und Kulturwissenschaft

Sozialwissenschaften - Medien, Politik, Gesellschaft

| | |
|---|---|
| Kernfach | Anglistik und Amerikanistik |
| Umfang | 108 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Gute Kenntnisse in der englischen Sprache, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Sie sind nachzuweisen durch ein entsprechendes Zeugnis/Zertifikat bzw. durch das Abiturzeugnis. Das Fach Englisch muss bis zum Abitur belegt worden sein. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 10 (zuzüglich Bachelorarbeit) |
| Modulabschlussprüfungen | Je 1 AP im Modul Language Skills I und Language Skills II Je 1 AP in 3 Basismodulen 2 AP in Intermediate Modulen 1 unbenotete AP im Methodenmodul 2 AP in Advanced-Modulen nach Wahl |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Regelmäßige Teilnahme und Nachweis der aktiven Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Basic Modul Sprachpraxis I setzt die Teilnahme an einem leistungsdagnostischen Test pro Veranstaltung und die dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus. Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen aller anderen Module setzt die dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Basismodule: einfach Intermediate-Module sowie Language Skills I und II: zweifach Advanced-Module: dreifach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Prüfungssprache ist Englisch, begründete Ausnahmen sind möglich. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt. Bei mehr als 20 % Fehlzeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu verantworten hat, ist eine Ersatzleistung für jede darüber hinaus versäumte Sitzung zu erbringen. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung sein z.B. ein Kurzreferat (ca. 20 Minuten), Protokoll, Kurzessay (3-6 Seiten), Lesejournal (5-7 x 1-2 Normseiten) oder ein schriftlicher Test. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis. |

| | |
|---|--|
| Kernfach | Germanistik |
| Umfang | 108 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprachkursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahres zu erbringen. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 7 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP in drei von vier Basismodulen • Je 1 AP in den zwei Fachmodulen • Bachelorarbeit im Bachelorarbeit-Modul |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Die Zulassung zur Abschlussprüfung in einem Fachmodul setzt voraus, dass die Prüfung im zugehörigen Basismodul mit Erfolg abgeschlossen wurde. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Basismodule: einfach Fachmodule: zweifach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Soweit das Modulhandbuch keine anderen Regelungen enthält, ist am Institut für Germanistik die regelmäßige aktive Beteiligung Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten in allen Seminaren. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Die regelmäßige aktive Teilnahme wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß BPO § 11) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesepapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat. |

| | |
|---|--|
| Kernfach | Geschichte |
| Umfang | 108 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaft akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse müssen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 8 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 Prüfung in zwei Basismodulen • 1 Prüfung im Methodenmodul • Je 1 Prüfung in zwei Aufbaumodulen • 1 Prüfung im Praxismodul • Je 1 Prüfung in zwei Vertiefungsmodulen |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Die Modulabschlussprüfung eines Basismoduls muss bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des jeweiligen Aufbaumoduls erfolgen kann. Beide Modulabschlussprüfungen der Aufbaumodule müssen bestanden worden sein, bevor eine Zulassung zu der Modulabschlussprüfung eines Vertiefungsmoduls erfolgen kann. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Basismodule und Methodenmodul: nicht benotet Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul. |

| | |
|---|--|
| Kernfach | Jüdische Studien |
| Umfang | 108 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres zu erbringen. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 8 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Basismodule A, B, C je 1 AP • Aufbau module 0, A je 1 AP • Aufbau module B, C, D, E je 1 AP aus 3 (von 4) Modulen |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A, B, C ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbau module. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für die Basismodule A, B, C und die Aufbau module 0, A gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §11 (3) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität oder, in den Sprachkursen, durch die Anfertigung von wöchentlichen Hausaufgaben. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate, Präsentationen oder Kurzesays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Kernfach | Kunstgeschichte |
| Umfang | 108 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache und in einer zweiten modernen Fremdsprache. Grundkenntnisse der lateinischen Sprache. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 7 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 2 AP in den Modulen zur Einführung in die Kunstgeschichte (Basismodule I / II) • 2 AP in den Themenmodulen (Basismodule III / IV) • 1 AP im Modul: Regionalwissenschaftliche und praxisbezogene Studien (Basismodul V) • 1 AP im Modul: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien (Aufbaumodul I) • 1 AP im Wahlmodul (Aufbaumodul II) |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Die Zulassung zu den Aufbaumodulen setzt voraus, dass alle Basismodule bestanden worden sind |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität wie Kurzreferat, Essay oder Protokoll verlangt. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (maximal 20 % Fehlzeit) und einer dokumentierten Einzelaktivität. Mögliche Einzelaktivitäten : mündliches oder schriftliches Kurzreferat, Protokoll oder Thesenpapier. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|--|
| Kernfach | Modernes Japan |
| Umfang | 108 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur). |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 8 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP in den Sprachmodulen I, II, III und IV • 1 AP im Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) • 1 AP im Themenmodul „Kulturwissenschaften“ • 1 AP im Themenmodul „Sozialwissenschaften“ • 1 AP im Projektmodul |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Zulassung zu den AP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Abschlussprüfungen und alle Beteiligungsnachweise voraus. • Die Zulassung zur AP-MRG setzt alle zugehörigen Beteiligungsnachweise voraus („Einstieg in das Studium Modernes Japan“; „Einführung in das Studium Modernes Japan“; „Einführung in die japanische Geschichte“; „Einführung in die japanische Gesellschaft“). • Die Zulassung zu den AP beider Themenmodule (Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft) setzt die zugehörigen Beteiligungsnachweise und die bestandenen AP der Sprachmodule I und II sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen voraus. • Die Zulassung zur AP des Projektmoduls setzt die zugehörigen Beteiligungsnachweise und die bestandenen AP der Sprachmodule I bis III sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen voraus. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | In allen Lehrveranstaltungen des Faches außer in Vorlesungen ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzeit Voraussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie beschreiben die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlzeiten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin /Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Kernfach | Philosophie |
| Umfang | 108 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind hinreichende Kenntnisse in Englisch. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 9 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP im Basismodul <i>Logik I</i> • 1 AP in einem Basiswahlpflichtmodul aus dem Bereich Theoretische Philosophie (<i>Erkenntnistheorie</i> oder <i>Ontologie/Metaphysik</i>) • 1 AP in einem Basiswahlpflichtmodul aus dem Bereich Praktische Philosophie (<i>Ethik</i> oder <i>Politische Philosophie</i>) • 2 AP in Basismodulen aus dem Bereich Geschichte der Philosophie • 2 AP in Basismodulen nach Wahl • 2 AP in Aufbaumodulen nach Wahl |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | -- |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten bis 20% dürfen allein nicht zum Verlust der Kreditpunkte führen. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen des Dozierenden und in Absprache mit ihm durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe) kompensiert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | In allen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung eines Aufgabenblatts, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Der für die dokumentierte Einzelaktivität durchschnittlich erforderliche Aufwand soll 5 Stunden nicht überschreiten. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelaktivität entfallen, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist. |

| | |
|---|--|
| Kernfach | Romanistik |
| Umfang | 108 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Grundlegende Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache (Schwerpunktsprache) werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft. Beim Studium von Romanistik als Kernfach sind außerdem Grundkenntnisse der lateinischen Sprache und der antiken Literatur und Kultur dringend empfohlen. Diese Kenntnisse können, soweit sie nicht bereits durch einen mindestens zweijährigen Lateinkurs in der Schule nachgewiesen sind, in einem 4 SWS umfassenden Kurs zu Beginn des Studiums an der Universität erworben werden. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 10 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbauomodul Sprachpraxis (mit der Anmeldung zur AP im Basismodul Sprachpraxis wird die Schwerpunktsprache, die dann auch für Vertiefungs- und Aufbauomodul gilt, festgelegt) • Je 1 AP in 2 Basis- und 2 Vertiefungsmodulen sowie 1 Aufbauomodul (in Sprach- oder Literaturwissenschaft) • Je 1 AP in 2 Optionsmodulen nach Wahl (bei Wahl des Optionsmoduls „Sprache“ und des Optionsmoduls „Basismodul Sprache“ darf die gewählte Sprache nicht mit der Schwerpunktsprache identisch sein) |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbauomodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls. Die Bachelorarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Aufbauseminar aus den Aufbauomodulen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (und in begründeten Fällen auch mit einem Aufbauseminar aus dem Optionsmodul). |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Vorgabe des Prüfers Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder in beiden Sprachen. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Antike Kultur |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Gute Kenntnisse der englischen Sprache. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 4 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • In einem der drei Basismodule • Sprachpraxismodul • Aufbauomodul Griechische Antike • Aufbauomodul Römische Antike |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Für die AP im Sprachpraxismodul ist das Latinum oder Graecum erforderlich. Erwartet wird auch die selbständige Lektüre griechischer bzw. lateinischer Texte in der Originalsprache bzw. in einer Übersetzung. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Zulässig sind höchstens 20% Fehlzeiten. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund a) des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung, b) gründlicher Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, c) konstruktiver Mitarbeit während der Lehrveranstaltung und d) einer dokumentierten Einzelaktivität. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus, und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Ergänzungsfach | Anglistik und Amerikanistik |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Gute Kenntnisse in der englischen Sprache, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Sie sind nachzuweisen durch ein entsprechendes Zeugnis/Zertifikat bzw. durch das Abiturzeugnis. Das Fach Englisch muss bis zum Abitur belegt worden sein. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 |
| Modulabschlussprüfungen | 1 AP im Modul Language Skills I 2 AP in Basismodulen 2 AP in Intermediate Modulen 1 AP in Advanced-Modulen nach Wahl |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Regelmäßige Teilnahme und Nachweis der aktiven Beteiligung <ul style="list-style-type: none"> Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Basic Modul Sprachpraxis I setzt die Teilnahme an einem leistungsdagnostischen Test pro Veranstaltung und der dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus. Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen aller anderen Module setzt die dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Basismodule: einfach Intermediate-Module sowie Language Skills I und II: zweifach Advanced-Module: dreifach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Prüfungssprache ist Englisch, begründete Ausnahmen sind möglich. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt. Bei mehr als 20 % Fehlzeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu verantworten hat, ist eine Ersatzleistung für jede darüber hinaus versäumte Sitzung zu erbringen. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung z.B. ein Kurzreferat (ca. 20 Minuten), Protokoll, Kurzessay (3-6 Seiten), Lesejournal (5-7 x 1-2 Normseiten) oder ein schriftlicher Test sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis. |

| | |
|---|---|
| Ergänzungsfach | Germanistik |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprachkursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 3 |
| Modulabschlussprüfungen | Je 1 AP in den drei Basismodulen |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Soweit das Modulhandbuch keine anderen Regelungen enthält, ist am Institut für Germanistik die regelmäßige aktive Beteiligung Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten in allen Seminaren. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Die regelmäßige aktive Teilnahme wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß BPO § 11) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder Thesepapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat. |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Geschichte |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaft akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse müssen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 Prüfung in zwei Basismodulen • Je 1 Prüfung in zwei Aufbaumodulen • 1 Prüfung im Vertiefungsmodul |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Die Modulabschlussprüfung eines Basismoduls muss bestanden worden sein, bevor die Zulassung zur Modulabschlussprüfung des jeweiligen Aufbaumoduls erfolgen kann. Beide Modulabschlussprüfungen der Aufbaumodule müssen bestanden worden sein, bevor eine Zulassung zu der Modulabschlussprüfung des Vertiefungsmoduls erfolgen kann. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Basismodule und Methodenmodul: nicht benotet Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul. |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Informationswissenschaft |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Gute Kenntnisse der englischen Sprache |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 4 |
| Modulabschlussprüfungen | <p>Je 1 AP in den Basismodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 11: Information Retrieval - 12: Wissensrepräsentation <p>Je 1 AP in den Aufbaumodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 13: Informatik - 14: Angewandte Informationswissenschaft |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Belegen der jeweiligen Veranstaltungen, in denen die Modulabschlussprüfung exemplarisch durchgeführt wird. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt, dass die Anzahl der besuchten Seminarsitzungen, die zu einer regelmäßigen Teilnahme führen, durch den Dozenten festgelegt werden. Bei nicht erfüllter Präsenzplicht wird vom Dozenten geregelt, ob und in welcher Form ein Aus-gleich erfolgen kann. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (bei Vorlesungen auch: Selbststudium) und einer oder mehrerer dokumentierten Einzelaktivitäten. Einzelaktivitäten können beispielsweise Protokoll, Vortrag, Hausaufgaben, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Bei fehlender Einzelaktivität wird durch den Dozenten festgelegt, ob und in welcher Form ein Aus-gleich erfolgen kann. |

| | |
|---|---|
| Ergänzungsfach | Jiddische Kultur, Sprache und Literatur |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist zu Studienbeginn zu erbringen. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP in den Basismodulen I - IV • 1 AP im Aufbauomodul |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Die Zulassung zum Aufbauomodul setzt voraus, dass alle vier Basismodule mit Erfolg abgeschlossen wurden. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Basismodule I-IV: einfach Aufbaumodul: zweifach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In den Sprachklausuren Jiddisch, sonst nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für die Basismodule I-IV und das Aufbauomodul gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §11 (2) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität oder, in den Sprachkursen, durch die Anfertigung von wöchentlichen Hausaufgaben. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle oder Kurzsays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Ergänzungsfach | Jüdische Studien |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres zu erbringen. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Basismodule A, B, C je 1 AP • Aufbaumodule 0, A, B, C, D, E je 1 AP aus 2 (von 6) Modulen |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A, B, C ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufbaumodul. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für die Basismodule A, B, C und die Aufbaumodule 0, A gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §11 (3) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität oder, in den Sprachkursen, durch die Anfertigung von wöchentlichen Hausaufgaben. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate, Präsentationen oder Kurzsays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Ergänzungsfach | Kunstgeschichte |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache und mindestens einer zweiten modernen Fremdsprache. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 2 AP in den Modulen zur Einführung in die Kunstgeschichte (Basismodule I / II) • 1 AP im Modul: Thematische und berufspraktische Spezialisierung (Basismodul III) • 1 AP im Modul: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien (Aufbaumodul I) • 1 AP im Modul: Thematische und berufspraktische Spezialisierung (Aufbaumodul II) |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Die Zulassung zu den Aufbaumodulen setzt voraus, dass alle Basismodule bestanden worden sind. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | In allen anderen Lehrveranstaltungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität wie Kurzreferat, Essay oder Protokoll verlangt. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (maximal 20 % Fehlzeit) und einer dokumentierten Einzelaktivität. Mögliche Einzelaktivitäten : mündliches oder schriftliches Kurzreferat, Protokoll oder Thesenpapier. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Ergänzungsfach | Kommunikations- und Medienwissenschaft |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Keine |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP im Basismodul • 1 AP im Methodenmodul • 3 AP in Themenmodulen: 1 AP „Medien & Individuen“, 1 AP „Medien & Gesellschaft“, 1 AP „Prozesse und Akteure professioneller Kommunikation“ (1 AP in einem Kernkurs oder einer Vorlesung, 2 AP in einem Hauptkurs, mindestens eine Prüfung mündlich und eine als Haus- oder Studienarbeit) |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Die Zulassung zur Prüfung in den Modulen Medien & Individuum, Modul Medien & Gesellschaft sowie Prozesse und Akteure professioneller Kommunikation setzt voraus, dass entweder das Basis- oder das Methodenmodul abgeschlossen wurde. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Ab der dritten Fehlsitzung wird eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispäsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Linguistik |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Hinreichende Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP in den Modulen B1E, B2E, B3E, • 2 AP in den Modulen A1E, A2E, A3E, A4E, A5E, A6E, A7E (davon mindestens 1 AP in den Modulen A1E, A2E, A3E) |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Für die Zulassung zu einer Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen A1E, A2E und A3E ist jeweils die bestandene Abschlussprüfung in dem Basismodul B1, B2 bzw. B3 erforderlich. Die Zulassung zu Abschlussprüfungen in den Aufbaumodulen A4E, A5E, A6E oder A7E setzt die bestandenen Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule B1, B2 und B3 voraus. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch aller anderen Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Modernes Japan |
| Umfang | 58 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Einschlägige Kenntnisse der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur) |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | Je 1 AP in den Sprachmodulen I und II 1 AP im Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) 1 AP im Themenmodul „Kulturwissenschaften“ 1 AP im Themenmodul „Sozialwissenschaften“ |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> Die Zulassung zu den AP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Abschlussprüfungen und alle Beteiligungsnachweise voraus. Die Zulassung zur AP-MRG setzt alle zugehörigen Beteiligungsnachweise voraus („Einstieg in das Studium Modernes Japan“; „Einführung in das japanische Geschichtliche“; „Einführung in die japanische Kultur“ und „Einführung in die japanische Gesellschaft“). Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen beider Themenmodule (Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft) setzt die zugehörigen Beteiligungsnachweise und die bestandenen AP der Sprachmodule I und II sowie des Moduls regionalwissenschaftliche Grundlagen voraus. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Die Studierenden können individuell entscheiden, den Workload in Vorlesungen ausschließlich in Form des Selbststudiums zu erbringen. In allen anderen Lehrveranstaltungen des Faches ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzit voraussetzung für die Gut-schrift der jeweiligen Kreditpunkte. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie beschreiben die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlziten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen. Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin /Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Musikwissenschaft |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | --- |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP in 3 Basismodulen • Je 1 AP in den beiden Aufbaumodulen • 1 AP in einem Vertiefungsmodul nach Wahl |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Vertiefungsmodul müssen die drei Basismodule und ein Aufbaumodul erfolgreich absolviert sein. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Basismodul 1 und 3: einfach Aufbaumodule und Vertiefungsmodule: zweifach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Der Besuch der Lehrveranstaltungen wird in angemessener, schriftlicher und dabei nicht diskriminierender Weise dokumentiert. Sie sichern den Studierenden einerseits das Fernbleiben von einer einzelnen Veranstaltung aus zwingenden Gründen ohne weitere Angaben zu und gewährleisten andererseits, dass das Kriterium der Regelmäßigkeit bei Besuch von mindestens 2/3 der tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen noch erfüllt wird. Die Testierung des regelmäßigen Besuchs erfolgt dabei am Ende des Semesters diskret. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Der Nachweis der aktiven Beteiligung wird in der Regel durch eine dokumentierte Einzelaktivität - wie z. B. mündliches Kurzreferat, mündliche Prüfung, Thesenpapier, Essay, Dokumentation, Protokoll, schriftlicher Test, projektbezogener Beitrag usw. erbracht. Die Dozentin bzw. der Dozent legt vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Nachweise in welcher Art und Form erbracht werden können. |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Philosophie |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Voraussetzung für das Studium der Philosophie sind hinreichende Kenntnisse in Englisch. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist spätestens bis zum Beginn des Abschlussjahrs zu erbringen. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 4 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP im Basismodul <i>Logik I</i> • 1 AP in einem Basiswahlpflichtmodul aus den Bereichen Theoretische oder Praktische Philosophie (<i>Erkenntnistheorie</i> oder <i>Ontologie/Metaphysik</i> oder <i>Ethik</i> oder <i>Politische Philosophie</i>) • 1 AP in einem Basismodul aus dem Bereich Geschichte der Philosophie • 1 AP in einem Aufbaumodul nach Wahl |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | -- |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten bis 20% dürfen allein nicht zum Verlust der Kreditpunkte führen. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen des Dozierenden und in Absprache mit ihm durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe) kompensiert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | In allen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung eines Aufgabenblatts, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Der für die dokumentierte Einzelaktivität durchschnittlich erforderliche Aufwand soll 5 Stunden nicht überschreiten. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelaktivität entfallen, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Politikwissenschaft |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Keine |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | 1 AP im Basismodul, 1 AP im Methodenmodul, 3 AP in den Themenmodulen (1 AP „Systeme & Strukturen“, 1 AP „Bereiche & Prozesse“, 1 AP „Europa & Internationale Studien“), (1 AP in einem Kernkurs oder einer Vorlesung, 2 AP in einem Hauptkurs, mindestens eine Prüfung mündlich und eine als Haus- oder Studienarbeit) |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Eine Abschlussprüfung entweder im Basis- oder im Methodenmodul ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen in den Themenmodulen. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie beschreiben die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzplicht. Ab der dritten Fehlsitzung wird eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie beschreiben die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesepapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Romanistik mit Romanistik als Kernfach |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Grundlegende Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbauomodul Sprachpraxis • Je 1 AP in den Vertiefungsmodulen Sprach- u. Literaturwissenschaft • 1 AP im Aufbauomodul Sprach- oder Literaturwissenschaft |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbauomodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Vorgabe des Prüfers Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. |

| | |
|---|--|
| Ergänzungsfach | Romanistik mit anderem Kernfach als Romanistik |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Grundlegende Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache werden vorausgesetzt bzw. müssen vor Beginn des Studiums in hinreichendem Umfang erworben werden. Diese Sprachkenntnisse werden in einem Eingangstest überprüft. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP im Basis-, Vertiefungs- und Aufbauomodul Sprachpraxis • Je 1 AP in den Basismodulen Sprach- und Literaturwissenschaft • 1 AP im Aufbauomodul alleiniges Ergänzungsfach Sprach- oder Literaturwissenschaft |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Aufbauomodul ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung des entsprechenden Basis- und Vertiefungsmoduls. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Vorgabe des Prüfers Deutsch oder Französisch/Italienisch/Spanisch oder beide Sprachen. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. |

| | |
|---|---|
| Ergänzungsfach | Soziologie |
| Umfang | 54 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Keine |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | 1 AP im Basismodul, 1 AP im Methodenmodul, 3 AP in den Themenmodulen (1 AP „Individuum & Gesellschaft“, 1 AP „Systeme & Strukturen“, 1 AP „Bereiche & Prozesse“), (1 AP in einem Kernkurs oder einer Vorlesung, 2 AP in einem Hauptkurs, mindestens eine Prüfung mündlich und eine als Haus- oder Studienarbeit) |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Eine Abschlussprüfung entweder im Basis- oder im Methodenmodul ist Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen in den Themenmodulen. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Ab der dritten Fehlsitzung wird in der Regel eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispäsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. |

| | |
|---|--|
| Integrierter Studiengang | Informationswissenschaft und Sprachtechnologie |
| Umfang | 180 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Gute Kenntnisse der englischen Sprache. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 10 |
| Modulabschlussprüfungen | <p>Je 1 AP in den Basismodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - I1: Information Retrieval - I2: Wissensrepräsentation - L: Linguistik - CL1: Computerlinguistik - D1: Grundlagen der Softwareentwicklung und Programmierung <p>Je 1 AP in den Aufbaumodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - I3: Informatik - I4: Angewandte Informationswissenschaft - CL2: Theoretische Computerlinguistik - CL3: Natural Language Processing - D3: Datenbanksysteme |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Belegen der jeweiligen Veranstaltungen, in denen die Modulabschlussprüfung exemplarisch durchgeführt wird. |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Bachelorarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Siehe § 11 (2). Bei nicht erfüllter Präsenzpflcht wird vom Dozenten geregelt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie beschneigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (bei Vorlesungen auch: Selbststudium) und einer oder mehrerer dokumentierten Einzelaktivitäten. Einzelaktivitäten können beispielsweise Protokoll, Vortrag, Hausaufgaben, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Bei fehlender Einzelaktivität wird durch den Dozenten festgelegt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann. |

| | |
|---|--|
| Integrierter Studiengang | Linguistik |
| Umfang | 180 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Hinreichende Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule. |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 11-13 |
| Modulabschlussprüfungen | <p>a) in der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Sprachen“: je 1 AP in den Modulen B1, B2, B3, A1, A2, A3, S1, S2, S3, S4, S5, S6 (falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird), sowie dem gewählten Modul SG1, SG2, SG3 oder SG4.</p> <p>b) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Grundlagen“: je 1 AP in den Modulen B1, B2, B3, A1, A2, A3, S1, S2, S3, P1, P2 oder P3, sowie dem gewählten Modul SG1, SG2, SG3 oder SG4.</p> <p>c) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Psycholinguistik“: je 1 AP in den Modulen B1, B2, B3, A1, A2, A3, S1, S2, S3, PL1, PL2, sowie dem gewählten Modul SG1, SG2, SG3 oder SG4.</p> <p>d) In der Variante „Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik“: je 1 AP in den Modulen B1, B2, B3, AK, C1, C2, C3, C4, D1, S4, S5, S6 (falls als Kleine Fremdsprache nicht Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt wird)</p> |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | <p>a) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A1 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B1, b) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A2 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B2, c) für eine Abschlussprüfung im Aufbaumodul A3 die bestandene Abschlussprüfung im Basismodul B3, d) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen SG1, SG2, SG3, SG4, AK, C1, C2, C3 und S3 die bestandene Abschlussprüfungen in zwei der Basismodule B1, B2 und B3, e) für eine Abschlussprüfung in den Aufbaumodulen C2 und C4 die bestandene Abschlussprüfung im Aufbaumodul C1.</p> |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Bachelorarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6,(1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Integrierter Studiengang | Medien- und Kulturwissenschaft |
| Umfang | 180 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 11 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 AP in den Basismodulen I bis III • 1 AP in je zwei Lehrveranstaltungen zu Aufbaumodulen der Studienbereiche I-III <i>Medien und Gesellschaft</i> und <i>Medienästhetik</i> • 1 AP in je einer Lehrveranstaltung zu Aufbaumodulen der Studienbereiche I-III <i>Medienethik</i> und <i>Kultur- und medienwissenschaftliche Forschungsmethoden</i> • 1 AP in je einer Lehrveranstaltung zu Aufbaumodulen <i>Interkulturalität 1 und 2</i> |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | ---- |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Bachelorarbeit: dreifach. Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Praktikum | 3 Monate, 16 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch, es sei denn, dass in Ausnahmefällen eine andere Regelung nach § 6 (4) erfolgt. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Siehe § 11 (2) |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können Essay, Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Integrierter Studiengang | Sozialwissenschaften – Medien, Politik, Gesellschaft |
| Umfang | 180 CP |
| Notwendige Vorkenntnisse | Keine |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 13 AP (+ Bachelor-Arbeit) |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 3 AP in den drei Basismodulen: 1 AP Soziologie, 1 AP Politikwissenschaft, 1 AP Kommunikations- und Medienwissenschaft • 5 AP in den drei Methodenmodulen: 2 AP Erhebungsverfahren, 2 AP Analyseverfahren, 1 AP Lehrforschungsprojekt • 5 AP in den fünf Themenmodulen: 1 AP „Individuum & Gesellschaft“, 1 AP „Systeme & Strukturen“, 1 AP „Bereiche & Prozesse“, 1 AP Medien & Kommunikation“, 1 AP „Europa & Internationale Studien“ (2 AP in Kernkursen oder Vorlesungen, davon mindestens 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit; 3 AP in Hauptkursen der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft und Kommunikations- und Medienwissenschaft, davon 2 AP als mündliche Prüfungen und 1 AP als Studienarbeit, Hausarbeit oder Projektarbeit) (In den Basismodulen und den Methodenmodulen kann die 2. Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung erfolgen) |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | Basismodule: keine; Erhebungs- und Analyseverfahren: keine; Lehrforschungsprojekt: Abschluss der Basismodule und des Methodenmoduls Erhebungsverfahren; Themenmodule-Kernkurse: keine; Themenmodule-Hauptkurse: Abschluss der Basismodule und des Methodenmoduls Erhebungsverfahren |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Basismodule: einfach Methodenmodule Analyseverfahren und Erhebungsverfahren: einfach Methodenmodul Lehrforschungsprojekt: dreifach Themenmodule: einfach in Kernkursen, zweifach in Hauptkursen |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflicht. Ab der dritten Fehlsitzung wird in der Regel eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzahlen von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Der Nachweis einer regelmäßigen und aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Eintragungen in Lesetagebüchern, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. |

6.) Der Anhang wird um den folgenden Anhang 3 ergänzt:

„Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Vorlesung

In Vorlesungen wird Überblickswissen über die Gegenstände, Theorien, Methoden und Modelle eines Faches sowie über den aktuellen Forschungsstand vermittelt. Vorlesungen dienen damit der Förderung eines Problembewusstseins der Studierenden und dem Verständnis der fachlichen Zusammenhänge. In Vorlesungen überwiegt der Vortragsanteil der Dozierenden.

Seminar

In Seminaren werden Teilgebiete, Theorien und Methoden eines Faches exemplarisch vertieft und von den Studierenden selbständig bearbeitet. Seminare dienen damit der Bildung der wissenschaftlichen Kompetenz und der kontinuierlichen Annäherung an aktuelle Forschungsergebnisse. In Seminaren überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Tutorium

Tutorien werden häufig von studentischen Lehrenden begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte im Tutorium aufgegriffen und durch begleitende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Tutorien dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher Techniken. In Tutorien überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Übung

Übungen werden häufig eigenständig oder auch begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte in der Übung aufgegriffen und durch begleitende und weiterführende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Übungen dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und weiterer Arbeitstechniken und Fertigkeiten. In Übungen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Praktikum

Praktika geben einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen die Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Sie dienen damit der Vermittlung berufsqualifizierender Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.

Exkursion

Exkursionen vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung der Bedingungen, Ausformungen und Gegenstände des Faches und seiner Geschichte.

Sprachkurs

In Sprachkursen werden grundlegende Kenntnisse einer Sprache und deren grammatische Strukturen vermittelt. Sie dienen damit dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten.

keiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation und Übersetzung. In Sprachkursen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Kolloquium

In Kolloquien werden Studierende während der Erstellung der Bachelor-/Master-/Doktorarbeit oder auch bei der Durchführung von Teamprojekten begleitet und beraten. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Arbeits-/Forschungsergebnisse im Plenum. Kolloquien dienen damit der Vorbereitung der Studierenden auf die Abschlussprüfungen. In Kolloquien überwiegt die Aktivität der Studierenden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 26.09.2012.

Düsseldorf, den 28.09.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 28.09.2012**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nord-Rhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV.NRW 2012, S. 81) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 26.09.2011 wird geändert wie folgt:

- 1.) Im Inhaltsverzeichnis wird nach „Anhang 2: Anforderungen an Beteiligungsnachweise“ folgende Zeile „Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten“ eingefügt.
- 2.) In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „4-7 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen“ ersetzt durch „4-9 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen“.
- 3.) § 9 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„7) Bei Studien- und Prüfungsleistungen, die in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997- sog. Lissabonner Anrechnungskonvention - beigetreten sind, erfolgt eine Anrechnung nur dann nicht, wenn wesentliche Unterschiede in den zu vergleichenden Leistungen festgestellt werden.“
- 4.) In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „4-7 Modulabschlussprüfungen“ ersetzt durch „4-9 Modulabschlussprüfungen“.
- 5.) § 22 wird geändert wie folgt:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1“ geändert in „§ 20 Abs. 1“.
- 6.) § 27 wird neu gefasst wie folgt:

„Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.“
- 7.) „Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang“ wird neu gefasst wie folgt:

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

| | |
|---------------------------------|--|
| Ein-Fach-Studiengänge | <u>Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture</u> <u>Germanistik</u> <u>Geschichte</u> <u>Italienisch: Sprache, Medien, Translation</u> <u>Jiddische Kultur, Sprache und Literatur</u> <u>Jüdische Studien</u> <u>Kunstgeschichte</u> <u>Modernes Japan</u> <u>Philosophie</u> <u>Romanistik</u> |
| Integrative Studiengänge | <u>Informationswissenschaft und Sprachtechnologie</u> <u>Linguistik</u> <u>Literaturübersetzen</u> <u>Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“)</u> <u>Politische Kommunikation</u> <u>Sozialwissenschaften</u> <u>The Americas / Las Américas / Les Amériques</u> |
| Einjährige Studiengänge | <u>European Studies</u> |

| | | |
|---|--|--|
| Masterstudiengang | Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture | |
| Studienumfang | 120 CP | |
| Anzahl der AP | 7 (zuzüglich Masterarbeit) | |
| AP in den Modulen | <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP Professional English (Sprachpraxis) • 1 AP Grundlagenmodul • 4 AP in Fachmodulen • 1 AP im Projektmodul | |
| Voraussetzungen für Abschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Zulassung zu der Abschlussprüfung der vier Fachmodule und des Grundlagenmoduls setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus. • Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Moduls „Professional English“ setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise sowie eine „in class presentation“ in der Fachsprache. • Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen im Projektmodul setzt einen Beleg über die Projektanteile (z. B. Praktikumsbericht, Planung Unterrichtseinheiten) voraus sowie den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise in den seminaristischen Modulen. | |
| Teamprojekt | Nein | |
| Kreditpunkte Teamprojekt | Entfällt | |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP, sechs Monate | |
| Gewichtung der AP für die Gesamtnote | Abschlussmodul mit Masterarbeit: dreifach Alle anderen Module: einfach | |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | Nein | |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Englisch; begründete Ausnahmen sind möglich | |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt. Bei mehr als 20 % Fehlzeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst zu verantworten hat, ist eine Ersatzleistung für jede darüber hinaus versäumte Sitzung zu erbringen. | |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung z. B. ein Kurzreferat, Protokoll, Kurzessay oder Lesejournale sein. Beteiligungsnachweise sind nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis. | |

| | |
|---|---|
| Masterstudiengang | Germanistik |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 (incl. MA-Arbeit) |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 3 Master-Grundmodule mit je einer AP • 2 Master-Forschungsmodule mit je einer AP • 1 Masterarbeit-Modul mit einer AP (MA-Arbeit) = 64 CP |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung im Forschungsmodul setzt voraus, dass die Prüfung im zugehörigen Grundmodul mit Erfolg abgeschlossen wurde. |
| Teamprojekt | Nein |
| Kreditpunkte Teamprojekt | Entfällt |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP / sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Grundmodule: einfach Forschungsmodule: zweifach Masterarbeit: dreifach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 12 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Soweit das Modulhandbuch keine anderen Regelungen enthält, ist am Institut für Germanistik die regelmäßige aktive Beteiligung Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten in allen Seminaren. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Die regelmäßige aktive Teilnahme wird neben der regelmäßigen Teilnahme (gemäß MPO § 12) durch eine Einzelaktivität belegt. Die Einzelaktivitäten werden von den Seminarleitern bestimmt. Sie sollen sich an den Kompetenzzielen der jeweiligen Module orientieren. Beispiele für Einzelaktivitäten sind ein schriftliches Protokoll oder ein Thesenpapier oder ein kurzer Essay oder ein Test oder ein Referat. |

| | |
|---|---|
| Masterstudiengang | Geschichte |
| Studienumfang | 120 CP (108 CP Fachbereich und 12 CP Fachübergreifender Wahlpflichtbereich) |
| Anzahl der Modulabschlussprüfungen | 5 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Je 1 Prüfung in den beiden Mastermodulen I und II • 1 Prüfung im Exkursionsmodul • 1 Prüfung im Projektmodul • 1 Prüfung im Abschlussmodul |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | --- |
| Teamprojekt | Nein |
| Kreditpunkte Teamprojekt | Entfällt |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP, sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen | Masterarbeit: dreifach Projektmodul bzw. Teamprojekt: zweifach Mündliche APs: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 12 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Durch Nachweis des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls in Form der bestandenen Abschlussprüfung zum Modul. |

| | |
|---|--|
| Masterstudiengang | Italienisch: Sprache, Medien, Translation |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 5 AP + 3 AP in 7 Modulen |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP im Studienbereich <i>Sprachpraxis</i> • 3 AP im Studienbereich <i>Wissenschaftliche Praxis</i> (3 Module) <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 AP im Modul <i>Sprache vermitteln</i> ○ 1 AP im Modul <i>Sprachen im Kontrast</i> ○ 1 AP im Modul <i>Sprache in Medien</i> • 3 AP im Studienbereich <i>Tedesco-italiano: un confronto</i> (Universität Turin) (2 Module) <ul style="list-style-type: none"> ○ 2 Teil-AP im Modul <i>Methoden und Theorien</i> (Universität Turin) ○ 1 AP im Modul <i>Übersetzen und Dolmetschen</i> (Universität Turin) • 1 AP im Abschlussmodul <ul style="list-style-type: none"> ○ Teamprojekt (Tutorium) ○ Masterarbeit |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für die Meldung zu einer Abschlussprüfung ist der erfolgreiche, durch Beteiligungsnachweis dokumentierte Besuch der Veranstaltungen dieses Moduls. |
| Teamprojekt | Ja (als Teil des Abschlussmoduls) |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 6 |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 / 6 Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 10 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Prüfungssprache nach Rücksprache mit dem Prüfer / der Prüferin italienisch oder deutsch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie für den Arbeitsaufwand auf die Einzelaktivität wird vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. |

| | |
|---|---|
| Masterstudiengang | Jiddische Kultur, Sprache und Literatur |
| Studienumfang | 108 CP (+ 12 CP fächerübergreifender Wahlpflichtbereich) |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 4 |
| Modulabschlussprüfungen | Mastermodule I-IV je 1 AP, Teamprojekt 1 AP |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | --- |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 16 |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP, sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | Nein |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für die Module gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% folgerich abgelegt wird. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate oder Kurzsays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Masterstudiengang | Jüdische Studien |
| Studienumfang | 108 CP (+ 12 CP fächerübergreifender Wahlpflichtbereich) |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 4 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Mastermodule A, B, C je 1 AP • Projektmodul 1 AP |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | --- |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 21 |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP, sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 12 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für die Mastermodule A, B, C und das Projektmodul gilt die Anwesenheitspflicht, die durch Anwesenheitslisten kontrolliert wird. Bei einer Fehlzeit von mehr als 20% nach §12 (2) ist die Vergabe von Kreditpunkten dennoch möglich, sofern eine 30minütige mündliche oder schriftliche Prüfung erfolgreich abgelegt wird. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können Stundenprotokolle, Kurzreferate, Präsentationen oder Kurzessays sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|--|
| Masterstudiengang | Kunstgeschichte |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 7 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 3 AP in den Mastermodulen zu den Grundlagen und Methoden der kunstgeschichtlichen Forschung (Mastermodule I / II / III) • 1 AP im Modul zur Thematischen und berufspraktischen Spezifizierung (Mastermodul IV) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 AP im Teamprojekt (Mastermodul V) ▪ 2 AP (Teilprüfungen in den Masterkolloquien (Mastermodul VI) |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | ---- |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 14 |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP, sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | <p>Masterarbeit: dreifach</p> <p>Die Abschlussnote zum "Mastermodul VI: Kolloquien" setzt sich aus den Benotungen der beiden Teilprüfungen zusammen und wird zweifach gewichtet.</p> <p>Alle übrigen Modulabschlussprüfungen werden einfach gewichtet</p> |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 10 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Regelt das Modulhandbuch |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (maximal 20 % Fehlzeit) und einer dokumentierten Einzelaktivität. Mögliche Einzelaktivitäten: siehe Anhang 2. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Masterstudiengang | Modernes Japan |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP Modul „Sprachkompetenz Japanisch“ • 1 AP Modul „Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung“ • 4 AP: Mastermodule Kulturwissenschaft I und II, Sozialwissenschaft I und II |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Moduls „Theoretische und methodische Grundlagen der kultur- und sozialwissenschaftlichen Japanforschung“ setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus. • Die Zulassung zu der Abschlussprüfung des Moduls „Sprachkompetenz Japanisch“ setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise und das selbständige Lernen mit Vokabel- und Zeichenlisten voraus. • Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen der Mastermodule (Kulturwissenschaft I und II sowie Sozialwissenschaft I und II) setzt den Erwerb der dazugehörigen Beteiligungsnachweise voraus. |
| Teamprojekt | Nein |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP /Sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 12 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | In allen Lehrveranstaltungen des Faches außer in Vorlesungen ist eine regelmäßige Anwesenheit mit nicht mehr als 20% Fehlzeit Voraussetzung für die Gutschrift der jeweiligen Kreditpunkte. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Der Nachweis der aktiven Beteiligung erfolgt durch die jeweiligen Beteiligungsnachweise. Sie beschreiben die regelmäßige aktive Beteiligung an den Lehrveranstaltungen (einschl. der Einhaltung der maximal zulässigen Fehlzeiten) in Kombination mit einer oder mehreren dokumentierten Einzelaktivität(en), wie Referaten, Protokollen oder der Vorbereitung von Sitzungen, Form und Inhalt der dokumentierten Einzelaktivität(en) werden von der / dem jeweiligen Dozentin/Dozenten im Rahmen des für die Veranstaltung vorgesehenen Arbeitsaufwandes festgelegt und spätestens in der ersten Sitzung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|---|
| Masterstudiengang | Philosophie |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 4 |
| Modulabschlussprüfungen | 4 AP in Fachmodulen nach Wahl |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | Keine |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 14 CP |
| Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer | 24 CP / sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 12 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für alle Lehrveranstaltungen ausgenommen Vorlesungen besteht Anwesenheitspflicht. Fehlzeiten bis 20% dürfen allein nicht zum Verlust der Kreditpunkte führen. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen des Dozierenden und in Absprache mit ihm durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche oder mündliche Aufgabe) kompensiert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | In allen Lehrveranstaltungen wird die erfolgreiche Teilnahme durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können sein: Kurzreferat, Protokoll, Essay, Bearbeitung eines Aufgabenblatts, Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. Der für die dokumentierte Einzelaktivität durchschnittlich erforderliche Aufwand soll 5 Stunden nicht überschreiten. Wird die Modulabschlussprüfung exemplarisch zu einer Lehrveranstaltung abgelegt, kann in dieser Lehrveranstaltung eine dokumentierte Einzelaktivität entfallen, sofern sie in der Prüfungsleistung bereits enthalten ist. |

| | |
|---|--|
| Masterstudiengang | Romanistik |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 7 (bzw. 6, falls an Stelle eines der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4 [Kulturprozesse/Kulturtechniken] Lehrveranstaltungen im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich bzw. ein 8-wöchiges Berufsfeldpraktikum absolviert werden. In dem Spezialisierungsmodul oder einem der beiden Grundlagenmodule aus dem Bereich 4, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, entfällt die Abschlussprüfung). |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP Spezialisierungsmodul (1. romanische Sprache) • 1 AP Basismodul (2. romanische Sprache) • 1 AP Grundlagenmodul Transfer I • 1 AP Spezialisierungsmodul Transfer II (falls gewählt) • 1 AP Grundlagenmodul Sprache und Medien I • 1 AP Spezialisierungsmodul Sprache und Medien II (falls gewählt) • 1 AP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen I (SW) (falls gewählt) • 1 AP Grundlagenmodul Diskurse und Diskurstraditionen II (LW) (falls gewählt) |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Spezialisierungsmodul (1. romanische Sprache) ist der Nachweis der aktiven Beteiligung an den Veranstaltungen „Sprechen im Kontext“ und „Text im Kontext“. • Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für das Basismodul (2. romanische Sprache) ist der Nachweis der aktiven Beteiligung an den Veranstaltungen „Sprachbaisseminar A“, „Sprachbaisseminar B“ sowie „Sprachaufbauseminar A“. • Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein Grundlagenmodul ist der Nachweis der aktiven Beteiligung an der bereits absolvierten Lehrveranstaltung des Moduls. • Voraussetzung für die Anmeldung zur Abschlussprüfung für ein Spezialisierungsmodul ist der Nachweis der aktiven Beteiligung an der bereits absolvierten Lehrveranstaltung des Moduls und der Nachweis der Kreditpunkte für das Grundlagenmodul. |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 12 |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 / 6 Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 10 CP entfallen auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich bzw. das 8-wöchige Berufsfeldpraktikum, sofern diese Optionen alternativ zu einem der beiden Grundlagenmodule im Bereich 4 (Kulturprozesse / Kulturtechniken) gewählt werden. |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Prüfungssprache nach Absprache mit den Prüfenden eine romanische Sprache und / oder Deutsch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt: Der Nachweis erfolgt durch eine Anwesenheitsliste. Nicht mehr als 20% der Sitzungen dürfen versäumt werden. Die Vorlage von Attesten ist nicht erforderlich. Fehlzeiten über 20% können nach Ermessen der Lehrenden und in Absprache mit ihnen durch eine zusätzliche Leistung (schriftliche und mündliche Aufgabe nach hinreichendem Selbststudium) kompensiert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine |

nachgewiesene Einzelaktivität (z.B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung). Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, ihre Vergabe ist nicht an Bestehensgrenzen geknüpft; die ernsthafte Beschäftigung mit den Inhalten der Lehrveranstaltungen muss jedoch erkennbar sein. Die Verteilung des Workloads von 30 Stunden auf Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie auf die Einzelaktivität wird von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Ebenso werden Form und Inhalt der Einzelaktivität auf der Basis des Modulhandbuchs von der bzw. dem Dozierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

| | |
|---|---|
| Integrativer Masterstudiengang | Informationswissenschaft und Sprachtechnologie |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 |
| Modulabschlussprüfungen | <p>Je 1 AP in den Modulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - MI1: Information Retrieval - MI2: Wissensrepräsentation und Wissensmanagement - MCL1: Computerlinguistik - MCL2: Sprachtechnologie - MD: Informatik - TP: Teamprojekt |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | Belegen der jeweiligen Veranstaltungen, in denen die Modulabschlussprüfung exemplarisch durchgeführt wird. |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 12 CP |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP, sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | Nein |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Für die Vorlesungen gilt keine Anwesenheitspflicht; für alle anderen Lehrveranstaltungen gilt, dass die Anzahl der besuchten Seminarsitzungen, die zu einer regelmäßigen Teilnahme führen, durch den Dozenten festgelegt werden. Bei nicht erfüllter Präsenzplicht wird vom Dozenten geregelt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung (bei Vorlesungen auch: Selbststudium) und einer oder mehrerer dokumentierten Einzelaktivitäten. Einzelaktivitäten können beispielsweise Protokoll, Vortrag, Hausaufgaben, schriftlicher Test oder mündliche Prüfung sein. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Bei fehlender Einzelaktivität wird durch den Dozenten festgelegt, ob und in welcher Form ein Ausgleich erfolgen kann. |

| | |
|---|--|
| Integrativer Masterstudiengang | Linguistik |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 7 |
| Modulabschlussprüfungen | je 1 AP in den Modulen Kernbereiche der Linguistik Vertiefung Spezialgebiet (1) Spezialgebiet (2) Methoden Einzelsprache Teamprojekt |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | Keine |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 12 |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 22 CP / sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit dreifach, alle übrigen AP einfach Masterarbeit: dreifach Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | Nein |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin Deutsch oder Englisch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung sein. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, gelten sie in der Regel als dokumentierte Einzelaktivität. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet, sie haben keinen Prüfungsstatus und es werden keine Bestehensgrenzen daran geknüpft. |

| | |
|---|--|
| Integrativer Masterstudiengang | Literaturübersetzen |
| Studienumfang | 40 SWS + berufsbezogene Blockseminare |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 9 |
| Modulabschlussprüfungen | <p>Modul 1: Grundlagen des Übersetzens und literarischen Schreibens, 1 AP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul 2a: Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und/oder Kulturwissenschaft in einer romanischen Sprache, 1 AP • Modul 2b: Kooperationsmodul Literatur-, Sprach- und/oder Kulturwissenschaft in englischer Sprache, 1 AP • Modul 3a: Übersetzen literarischer Texte aus einer romanischen Sprache, 2 AP • Modul 3b: Übersetzen literarischer Texte aus der englischen Sprache, 2 AP • Modul 4: Kulturelle Kontexte/Theoretische Module, 1 AP • Modul 5: Blockseminar Praxis und Beruf, 1 AP |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | Die Masterarbeit steht im thematischen Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung im Mastermodul. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist die Vorlage der Bescheinigung über die bestandene Abschlussprüfung in dem Koop-Modul der entsprechenden Sprache (Mod. 2a oder 2b). |
| Teamprojekt | Nein |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP, sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | Nein |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Die Prüfungen werden entweder in deutscher Sprache abgenommen oder in einer der Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Erfolgt außer bei Vorlesungen durch Anwesenheitskontrollen. Der regelmäßige Besuch einer Lehrveranstaltung erfordert mindestens 80% Anwesenheit. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Erfolgt durch Beteiligungsnachweise. Sie bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zu Einzelaktivitäten zählen in der Regel ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere, ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung, ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung, die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter, regelmäßige Hausaufgaben, oder ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung. |

| | |
|---|---|
| Integrativer Masterstudiengang | Medienkulturanalyse (einschl. des in Kooperation mit der Université Nantes durchgeführten Studiengangs „Analyse des pratiques culturelles“) |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP im Modul Einführung in die Medienkulturanalyse • 1 AP im Modul Wahrnehmung • 1 AP im Modul Darstellung • 1 AP im Modul Produktion • 1 AP im Modul Interkulturalität und vergleichende Medienkulturforschung • 1 AP wahlweise im Modul Wissen und Medien oder Audiovisuelle Kultur |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | Keine |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 12 CP |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP / sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: einfach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | Nein |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Bei Seminaren und anderen Lehrformen außer Vorlesungen wird erwartet, dass die Fehlzeiten 20% der vorgesehenen Präsenzzeit nicht überschreiten. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Entfällt |

| | |
|---|--|
| Integrativer Masterstudiengang | Politische Kommunikation |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 AP |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 1 AP im Basismodul • 1 AP im Theoriemodul • 1 AP im Themenmodul „Strukturen und Akteure“ • 1 AP im Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“ • 1 AP im Themenmodul „Öffentlichkeit und politische Kultur“ oder im Themenmodul „Internationale politische Kommunikation“ • 1 AP im Methodenmodul |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | Keine |
| Teamprojekt | Ja. Das Teamprojekt ist Bestandteil des Moduls „Forschungspraxis“, das zudem ein Masterforum umfasst und mit einer Projektarbeit abgeschlossen wird. |
| Kreditpunkte Teamprojekt | Modul Forschungspraxis: 15 CP (Teamprojekt: 13 CP, Masterforum: 2 CP) |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP / Sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Alle übrigen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 8 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin / dem Prüfer auch Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zum regelmäßigen Besuch: Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Ab der dritten Fehlsitzung kann eine Zusatzleistung verlangt werden. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z.B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Lese tagebüchern oder Statements zu Schlüsseltexten, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, der Lösung von Übungsaufgaben, Exposés zu empirischen Studien, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. |

| | |
|---|--|
| Integrativer Masterstudiengang | Sozialwissenschaften |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 8 (6 in den Modulen + Teamprojekt + Masterarbeit) |
| Modulabschlussprüfungen | <ul style="list-style-type: none"> • 3 AP im Themenmodul (davon: 1 AP in Soziologie, 1 AP in Politikwissenschaft; 2 AP als Hausarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit; 1 AP als mündliche Prüfung) • 2 AP im Theoriemodul (davon: 1 AP in der Ringvorlesung) • 1 AP im Methodenmodul |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | keine |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 12 |
| Masterarbeit Kreditpunkte/Dauer | 24 CP / Sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Alle anderen Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 4 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | In der Regel Deutsch, nach Absprache mit der Prüferin/dem Prüfer auch Englisch. |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zum regelmäßigen Besuch: Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Ab der dritten Fehlsitzung kann eine Zusatzleistung verlangt werden. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verlangt werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Beteiligungsnachweise sind Gutschriften von Kreditpunkten und bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Einträgen in Lesetagebücher, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. |

| | |
|---|---|
| Integrativer Masterstudiengang | The Americas / Las Américas / Les Amériques |
| Studienumfang | 120 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 6 |
| Modulabschlussprüfungen | 1 AP in Einführungsmodul Kulturen und Interkulturalität à 7 CP 2 AP in Sprachpraxismodulen (Englisch und Französisch oder Spanisch) à 4 CP 1 AP in Räumen und Kulturen der amerikanischen Romania à 4 CP 1 AP in Räumen und Kulturen des anglophonen Amerikas à 4 CP 1 AP in Medien und Kulturen (entweder Romania oder anglophones Amerika als Schwerpunkt) à 6 CP |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | Regelmäßige Teilnahme und Nachweis der aktiven Beteiligung |
| Teamprojekt | Nein |
| Kreditpunkte Teamprojekt | Entfällt |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 24 CP / sechs Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Alle Modulabschlussprüfungen: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 12 CP |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Deutsch oder beteiligte Fremdsprachen |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | In allen Lehrveranstaltungen außer in Vorlesungen wird eine regelmäßige und aktive Teilnahme sowie eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt. Bei Seminaren und anderen Lehrformen wird erwartet, dass die Fehlzeiten 20% der vorgesehenen Präsenzzeit nicht überschreiten. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können je nach Organisation der Lehrveranstaltung z. B. ein Kurzreferat, Protokoll, Kurzessay oder Lesejournale sein. Beteiligungsnachweise sind nicht benotet und sind nicht an Bestehensgrenzen geknüpft. Sie müssen aber das Bemühen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema erkennbar machen. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Modulabschlussprüfung abgelegt, gilt diese gleichzeitig als Beteiligungsnachweis |

| | |
|---|--|
| Integrativer Masterstudiengang | European Studies |
| Studienumfang | 60 CP |
| Zahl der Modulabschlussprüfungen | 4 AP |
| Modulabschlussprüfungen | 1 mündliche AP im Themenmodul Governance 1 mündliche AP im Themenmodul Integration 1 Teamprojekt im Forschungsmodul 1 1 Masterarbeit im Forschungsmodul 2 |
| Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen | Keine |
| Teamprojekt | Ja |
| Kreditpunkte Teamprojekt | 12 (incl. Masterforum) |
| Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer | 20 (incl. Masterforum) / vier Monate |
| Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote | Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Mündliche APs: einfach |
| Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | Nein |
| Prüfungssprache nach § 6 (4) | Englisch |
| Nachweis des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltungen | Der Nachweis des regelmäßigen Besuchs und der aktiven Beteiligung erfolgt durch Beteiligungsnachweise (Gutschriften von Kreditpunkten). Sie bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Zum regelmäßigen Besuch: Für alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen gilt eine Präsenzpflcht. Ab der dritten Fehlsitzung wird in der Regel eine Zusatzleistung verlangt. Die Art der Zusatzleistung wird von der Lehrenden/dem Lehrenden festgelegt. Ab der vierten Fehlsitzung (bzw. bei Fehlzeiten von mehr als 20%) kann ein Beteiligungsnachweis (die Gutschrift von Kreditpunkten) verweigert werden. |
| Nachweis der aktiven Beteiligung | Beteiligungsnachweise sind Gutschriften von Kreditpunkten und bescheinigen die regelmäßige Teilnahme und die aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Einzelaktivitäten können z. B. aus Referaten, Essays, Thesenpapieren, Einträgen in Lesetagebücher, Ergebnispräsentationen, medialen Produkten, Protokollen, Forschungsskizzen oder Tests bestehen. Die in einer Lehrveranstaltung verlangten Einzelaktivitäten werden durch die Lehrende/den Lehrenden festgelegt und in der Ankündigung der Lehrveranstaltung dargelegt. Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext mit Lehrveranstaltungen nach § 6 (1) abgelegt, können sie als dokumentierte Einzelaktivität gelten. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. |

8.) Der Anhang wird um den folgenden Anhang 3 ergänzt:

„Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Vorlesung

In Vorlesungen wird Überblickswissen über die Gegenstände, Theorien, Methoden und Modelle eines Faches sowie über den aktuellen Forschungsstand vermittelt. Vorlesungen dienen damit der Förderung eines Problembewusstseins der Studierenden und dem Verständnis der fachlichen Zusammenhänge. In Vorlesungen überwiegt der Vortragsanteil der Dozierenden.

Seminar

In Seminaren werden Teilgebiete, Theorien und Methoden eines Faches exemplarisch vertieft und von den Studierenden selbstständig bearbeitet. Seminare dienen damit der Bildung der wissenschaftlichen Kompetenz und der kontinuierlichen Annäherung an aktuelle Forschungsergebnisse. In Seminaren überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Tutorium

Tutorien werden häufig von studentischen Lehrenden begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte im Tutorium aufgegriffen und durch begleitende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Tutorien dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher Techniken. In Tutorien überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Übung

Übungen werden häufig eigenständig oder auch begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte in der Übung aufgegriffen und durch begleitende und weiterführende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Übungen dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und weiterer Arbeitstechniken und Fertigkeiten. In Übungen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Praktikum

Praktika geben einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen die Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Sie dienen damit der Vermittlung berufsqualifizierender Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.

Exkursion

Exkursionen vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung der Bedingungen, Ausformungen und Gegenstände des Faches und seiner Geschichte.

Sprachkurs

In Sprachkursen werden grundlegende Kenntnisse einer Sprache und deren grammatische Strukturen vermittelt. Sie dienen damit dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten.

keiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation und Übersetzung. In Sprachkursen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Kolloquium

In Kolloquien werden Studierende während der Erstellung der Bachelor-/Master-/Doktorarbeit oder auch bei der Durchführung von Teamprojekten begleitet und beraten. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Arbeits-/Forschungsergebnisse im Plenum. Kolloquien dienen damit der Vorbereitung der Studierenden auf die Abschlussprüfungen. In Kolloquien überwiegt die Aktivität der Studierenden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 26.09.2012.

Düsseldorf, den 28.09.2012

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.